

## **Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 13. Juni 2010**

---

### ***Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,***

gestützt auf § 23 Unterabsätze b, e und g sowie § 24 Unterabsatz a der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 sowie auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

*beschliesst:*

1. Am *Sonntag, 13. Juni 2010*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die kantonale Volksabstimmung statt über:
  - *die Volksinitiative „Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und Kompetenz“ und Gegenentwurf des Kantonsrates,*
  - *das Gesetz über die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vom 14. September 2009,*
  - *den Sonderkredit für die Sanierung und Erweiterung der Berufsfachschule auf der Kottenmatte in Sursee,*
  - *die Volksinitiative „Für faire Prämienverbilligung“ und Gegenentwurf des Kantonsrates.*
2. Die Abstimmungsvorlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind und spätestens am 8. Juni 2010 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind für diese kantonale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 8. Juni 2010, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 13. Juni 2010 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens am 28. Mai 2010 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 13. April 2010

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern  
Die Regierungsrätin: Yvonne Schärli-Gerig